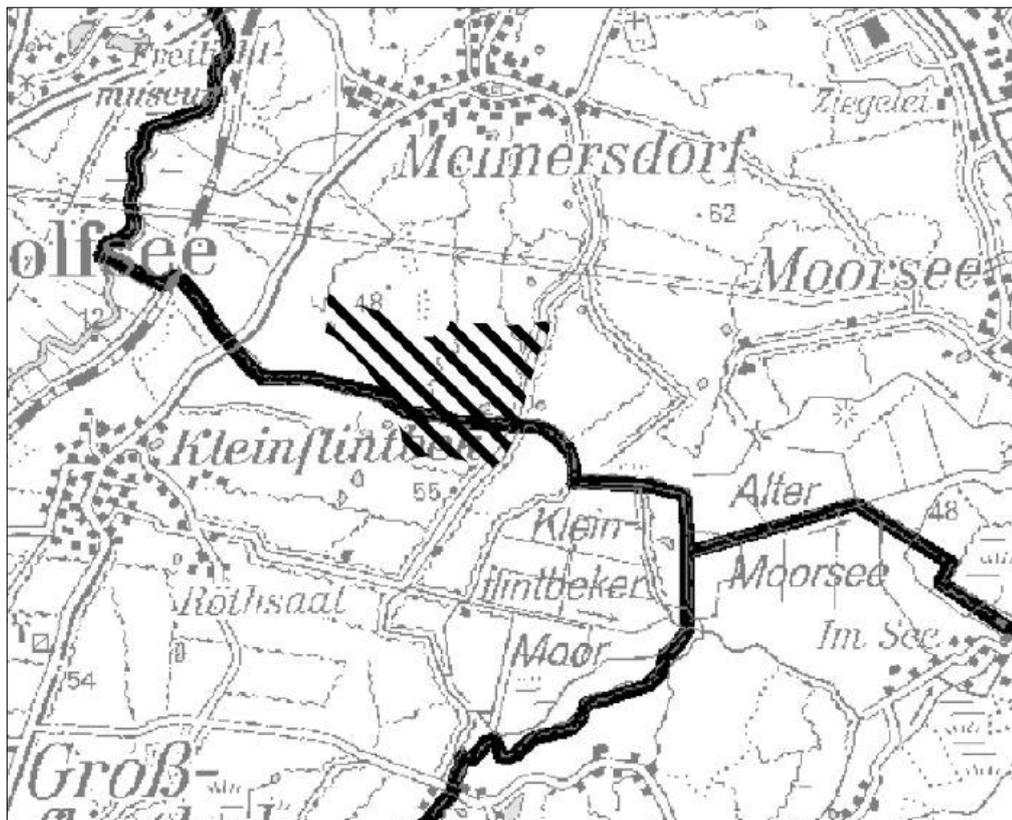


BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 44

für das Gebiet „An der Straße Christiansruh, angrenzend an die
Landeshauptstadt Kiel“ (Windenergienutzung)

Windpark Meimersdorf

VORABZUG ZUR ABSTIMMUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFGSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS	4
2	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	5
2.1	Rechtsgrundlagen.....	5
2.2	Verfahrensschritte.....	5
2.3	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	6
2.3.1	Ziele der Raumordnung und der Landesplanung.....	6
2.3.2	Flächennutzungsplan	6
2.3.3	Landschaftsplan	7
3	PLANGEBIET	7
3.1	Lage, Abgrenzung, Größe.....	7
3.2	Geltungsbereich	7
3.3	Bestandssituation	7
3.4	Erschließungssituation.....	7
4	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	8
4.1	Planungskonzept.....	8
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	8
4.3	Örtliche Bauvorschriften	9
4.4	Grünordnerische Festsetzungen	9
4.5	Erschließung	9
4.5.1	Verkehrliche Erschließung.....	9
4.5.2	Technische Infrastruktur	10
4.6	Natur und Landschaft	10
4.6.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	10
4.6.2	Artenschutz	11
5	UMWELTBERICHT	12
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
6.1	Allgemeine Auswirkungen.....	12

6.2	Schattenwurf, Schall- und Lichtimmissionen.....	13
7	PRÜFUNG UND ABWÄGUNG VON PLANUNGSMODERNEN.....	15
8	Kosten	15
9	Flächenzusammenstellung	15
10	Rechtsgrundlagen	16
11	Quellenverzeichnis.....	17

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2012 wurde durch die Landesregierung Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Gemeinde Flintbek ein Eignungsgebiet mit einer Größe von ca. 9 ha ausgewiesen. Da nördlich angrenzend, auf dem Gebiet der benachbarten Landeshauptstadt Kiel ebenfalls ein Eignungsgebiet mit einer Größe von ca. 35 ha ausgewiesen wurde, stellt die Teilfortschreibung des Regionalplanes III ein interkommunales Eignungsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 44 ha dar.

Die Landeshauptstadt Kiel und die Gemeinde Flintbek wollen diese Gebiete gemeinsam und einheitlich zu einem Windpark entwickeln und führen daher parallel entsprechende Bauleitplanverfahren durch. Die Flächen liegen nordöstlich von Kleinflintbek und südlich der Ortschaft Meimersdorf.

Die Eignungsgebiete der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans III wären auch ohne kommunale Bauleitplanung mit Windenergieanlagen bebaubar. Die Gemeinde Flintbek möchte jedoch im Rahmen ihrer Planungshoheit die Nutzung der Fläche durch Windenergie mit gestalten. Ein wesentliches Planungsziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist daher die Feinsteuerung der Ausweisungen der Teilfortschreibung 2012 des Regionalplans III (vgl. Textziffer 4.1 Planungskonzept dieser Begründung.)

Die Gemeinde Flintbek verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 folgende Planungsziele:

- Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Gewährleistung der Bürgerbeteiligung im Planungsprozess
- Festlegung von Höhe, Anzahl und Standorten der Anlagen
- Gewährleistung des Immissionsschutzes der umliegenden Siedlungen
- Festlegung der inneren Erschließung des Windparks (ergänzende Regelungen zur äußeren Erschließung erfolgen über einen städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern)
- Bewältigung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung und damit verbundene Regelung des Umfangs und der Lage der Ausgleichsflächen

- umfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts und eines landschaftspflegerischer Begleitplans
- Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Eignungsgebiete (Ausnahme: privilegierte Anlagen gem. LEP, Ziffer 3.5.2, Absatz 5: Kleinanlagen und privilegierte Nebenanlagen)

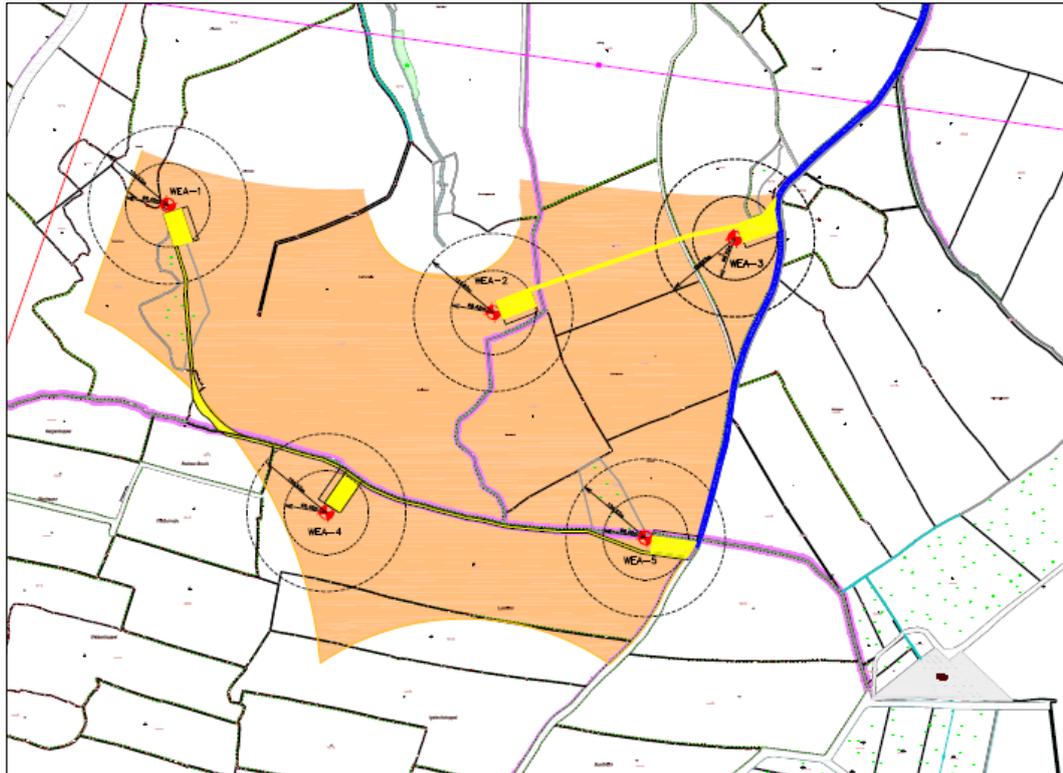


Abbildung 1: Park- und Erschließungskonzept interkommunaler Windpark

2 PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Flintbek wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. In Kapitel 10 sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Änderung des Bebauungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Als weitere Grundlage ist der Runderlass „Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012 zu nennen.

2.2 Verfahrensschritte

Um im Plangebiet zukünftig Windenergieanlagen errichten und dabei als Gemeinde steuernd auf die Standorte und die Höhe der Anlagen Einfluss nehmen

zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Diese erfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Die Aufstellungsbeschlüsse für die 20. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Flintbek wurden am 19.06.2014 gefasst.

Im nächsten Verfahrensschritt, der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB, werden die Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu den aktualisierten Planungsunterlagen erhalten. Im Rahmen des Beteiligungsschrittes wird die Planung durch Aushang bzw. im Internet einsehbar sein und es wird ein öffentlicher Erörterungstermin vor Ort durchgeführt werden.

2.3 Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.3.1 Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010)

Der Landesentwicklungsplan weist das Plangebiet als ländlichen Raum in direkter Benachbarung zum Ordnungs- bzw. Verdichtungsraum des Oberzentrums Kiel aus. Großräumlich gesehen liegt der Bereich zwischen zwei Entwicklungsachsen.

Gemäß Landesentwicklungsplan bestehen für benachbarte Städte und Gemeinden erhöhter Abstimmungsbedarf sowie ein gemeinsames Planungserfordernis bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und zur Freiraumgestaltung.

Regionalplan für den Planungsraum III

Auch im Regionalplan für den Planungsraum III ist das Gebiet als ländlicher Raum angrenzend an den Ordnungsraum Kiel ausgewiesen.

In der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III vom November 2012 ist das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. Ziffer 3.5.2 Absatz 3 Landesentwicklungsplan ausgewiesen. Innerhalb dieser festgesetzten Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein.

2.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Flintbek aus dem Jahr 1975 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar. Auch umliegend ist ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

2.3.3 Landschaftsplan

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes stellt den Bereich als Ackerfläche dar. Er ist der Kategorie „großräumige Agrarlandschaft“ zugeordnet und sowohl der Bestand an vorhandenen Strukturen (Knicks, Feldgehölze, Kleingewässer) als auch das Landschaftsbild sind als „mäßig“ bewertet.

3 PLANGEBIET

3.1 Lage, Abgrenzung, Größe

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Gemeindegebietes und grenzt an das Gebiet der Landeshauptstadt Kiel an. Im Osten bildet der Bokseer Weg die Grenze und westlich des Gebietes verläuft in ca. 500 Meter Entfernung die Kreisstraße (K 14).

Das Plangebiet umfasst ca. 12 ha.

3.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet hat auf der Südseite keine natürliche, bauliche, Eigentums- oder Nutzungsgrenze. Es orientiert sich hier ausschließlich an der Grenze des Windweidungsgebietes nach dem Regionalplan III. Im Osten wird die Grenze vom Bokseer Weg und im Norden von der Gemeindegrenze zur Landeshauptstadt Kiel gebildet. Die westliche Grenze ist wiederum analog zum Regionalplan gezogen worden, allerdings ist das Plangebiet hier geringfügig größer als die Windweidungsfläche, da hier auch die innere Erschließung des Windparks mit im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen soll. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus auf Flintbeker Gebiet ist in der Planzeichnung zum besseren Verständnis für die Öffentlichkeit vermaßt. Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.3 Bestandssituation

Das gesamte Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Die Gemeindegrenze zu Kiel hin wird von einem Knick gesäumt und abschnittsweise gibt es auch Knicks entlang des Bokseer Weges. Im westlichen Teil des Plangebietes liegen zwei Kleingewässer inmitten der Feldflur.

3.4 Erschließungssituation

Westlich des Gebietes verläuft in ca. 200 Meter Entfernung die Kreisstraße K 14 und in ca. 1,5 Kilometer Entfernung die L 318. Der östlich vom Gebiet verlaufen-

de Bokseer Weg ist als Hauptwanderweg klassifiziert. Die Distanz zwischen diesem und der weiter östlich liegenden Bundesstraße 404 beträgt 2,5 Kilometer.

4 PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

4.1 Planungskonzept

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist die Errichtung eines Windparks geplant. Dieses Vorhaben wird durch eine entsprechende Planung auf dem nördlich angrenzenden Kieler Stadtgebiet ergänzt, so dass die planerische Grundlage für einen gemeinsamen, interkommunalen, Windpark geschaffen wird.

Die Grenzen des in der Teilfortschreibung des Regionalplanes III nicht parzellenscharf festgelegten Windeignungsgebietes sind im Zuge der Planung in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde konkretisiert worden. Die relativ groben Darstellungen des Regionalplanes im Maßstab 1:100.000 wurden bei der Bestandserfassung überprüft mit dem Ergebnis, dass sich die Flächenabgrenzung der Landesplanungsbehörde nicht immer an den schutzwürdigen Wohnhäusern orientiert, sondern z.T. auch an Wirtschaftsgebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben. Demzufolge konnte das Windeignungsgebiet geringfügig vergrößert werden mit der Konsequenz, dass die von der Gemeinde Flintbek und von der Landeshauptstadt Kiel angestrebte maximale Ausnutzung der Konzentrationsfläche entsprechend umgesetzt werden kann.

Geplant ist, auf Flintbeker Gebiet zwei und auf Kieler Gebiet drei Windenergieanlagen zu errichten. Dabei wird momentan eine Höhenbegrenzung auf maximal 200 Meter diskutiert. Diese Höhenfestlegung soll einerseits eine möglichst gute Ausnutzung der Fläche und einen hohen Energieertrag ermöglichen und andererseits die Errichtung noch höherer Anlagen verhindern, die das Landschaftsbild in stärkerem Maße und auch in einem größeren Raum beeinträchtigen würden.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Für die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind jeweils Sonstige Sondergebiete nach § 11 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Deren Größe bemisst sich nach dem Rotordurchmesser der Windenergieanlagen.

Die Sonstigen Sondergebiete Windenergie dienen der Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen. Zulässig ist in jedem ausgewiesenen Standort eine Windenergieanlage. Das Sondergebiet dient auch weiterhin der Landwirtschaft, so dass die Flächen, die nicht unmittelbar für den Bau und Betrieb der Windener-

gieanlage benötigt werden, weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Da die Windenergieanlage einschließlich Ihrer Rotorblätter vollständig innerhalb der Windeignungsflächen liegen muss, umfassen die überbaubaren Flächen/ Baufenster nur Teilflächen der Sondergebiete. Um bei der abschließenden Standortfestlegung im Planvollzug eine ausreichende Flexibilität zu erhalten, erfolgt eine Festsetzung (Nr. 3), wonach die Rotorblätter die festgesetzten Baufenster um bis zu 55 Meter überschreiten dürfen. Dadurch können die Rotorblätter dann auch außerhalb der Sondergebiete, aber innerhalb der Windeignungsflächen liegen.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung erfolgt die Festsetzung einer Grundfläche von <350 m² für den Turm und das dazugehörige Fundament sowie die Festsetzung der Gesamthöhe der baulichen Anlagen von 200 m bis zur Flügelspitze über dem vorhandenen Gelände.

Zusätzlich ist die Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche für die in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Nebenanlagen bis zu einer Grundfläche von 1.750 m² notwendig, um Zuwegungen, Lager- und Kranaufstellflächen zu ermöglichen.

4.3 Örtliche Bauvorschriften

Es gelten baugestalterische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO, wonach für den Außenanstrich der Windenergieanlagen nur nicht glänzende Farbtöne in hellgrau und grün zulässig sind. Dadurch sollen glänzende Oberflächen/ Lackierungen verhindert werden, die das Landschaftsbild unnötig belasten würden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Anlagengondel zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift ist unzulässig

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Hier erfolgen Ergänzungen im weiteren Verfahren.

4.5 Erschließung

4.5.1 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließungsplanung wurde nach Abschluss der Standortplanung konkretisiert. Grundsätzlich wird die gebietsinterne Erschließung der einzelnen Anlagen

über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die auch nach Errichtung der Anlagen zu Wartungszwecken weiter im Gebiet verbleiben werden. Die äußere Erschließung des Windparks ist aus östlicher Richtung über den Bokseer Weg geplant. Für die Anlieferung der relativ großen Bauteile über das öffentliche Straßennetz müssen ggf. Kreuzungs- oder Einmündungsbereiche temporär umgebaut werden. Eine Konkretisierung erfolgt im weiteren Verfahren.

Die planungsrechtliche Absicherung der Erschließung im Bebauungsplan erfolgt über die Festsetzung von Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 Baugesetzbuch. Die Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gelten zugunsten der Versorgungsträger / Windenergieanlagen-Betreiber.

4.5.2 Technische Infrastruktur

Die Festlegung des Einspeisepunktes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Anbindung der Anlagen ist über Erdkabel vorgesehen, die in der Regel parallel zu den Erschließungswegen verlegt werden.

4.6 Natur und Landschaft

4.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Umfang der zu leistenden Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen wird nach dem Erlass „*Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen*“ vom 26.11.2012 ermittelt (Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, des Innenministeriums, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie).

Überschlägig werden für die beiden Windenergieanlagen Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 15 – 18 ha nachgewiesen werden müssen. Die genaue Bilanzierung sowie die Beschreibung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Konkrete Aussagen zu Umfang und Art des Ausgleichs, der zusätzlich für die Beeinträchtigungen durch den Bau von Erschließungsflächen zu leisten ist, werden ebenfalls im weiteren Verfahren getroffen.

4.6.2 Artenschutz

Es liegen zwei Artenschutzgutachten aus dem Jahr 2010 vor: Ein Fledermauskundlicher Fachbeitrag mit Auswertung von Erhebungen, die von der zweiten Julidekade bis Ende September 2010 durchgeführt wurden (Bioplan, 2010) sowie ein ornithologisches Fachgutachten mit Aussagen zu Vogelzug, Vorkommen von Rastvögeln und zum Brutzeitvorkommen von Großvögeln (Koop, 2010). Diese werden vom LLUR als Basis akzeptiert, es waren aber Ergänzungen und Anpassungen an aktuelle Standards vorzunehmen. Daher wurden von Frühjahr bis Herbst 2014 weitere Erhebungen durchgeführt, wobei die Erstellung von Raumnutzungsanalysen von im Großraum brütenden Großvogelarten einen Schwerpunkt bildete. Bezüglich der Fledermauspopulation ist für die Erfassung der Migration ein Höhenmonitoring nach Anlageninbetriebnahme geplant. Die Lokalpopulation wurde seit Frühjahr 2014 erstmals mittels Detektoren und Horchboxen erfasst, die Auswertungen werden derzeit durchgeführt. Die bereits vorliegenden Gutachten werden nachfolgend aufgelistet:

- **Fledermauskundlicher Fachbeitrag** zur Windpark-Eignungsfläche Kiel-Meimersdorf, BIOPLAN, 2010, (erstellt in Vorbereitung der Zuarbeit der Landeshauptstadt Kiel für die Fortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung)
 - Erfassung von Fledermausjagdaktivitäten und –migration mittels bodengebundener Detektorerfassung und Sichtbeobachtung
 - Ergebnis: Vorkommen eines durchschnittlichen Artenspektrums; mittlere bis hohe Bedeutung des Gebietes für die residente Fledermausfauna, geringe Bedeutung für migrierende Arten; bei Einhaltung geforderter Mindestabstände zu Knicks wird das Kollisionsrisiko soweit gemindert, dass keine Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt
- **Ornithologische Untersuchungen** für einen Windpark in Kiel-Meimersdorf im Jahr 2010, Bernd Koop, 2010 (erstellt in Vorbereitung der Zuarbeit der Landeshauptstadt Kiel für die Fortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung)
 - Erfassung von Brutzeitvorkommen von Großvögeln, Vogelzug und Rast von Wasservögeln
 - Ergebnis: Auswirkungen auf Brutvögel und Rastvorkommen scheinen vertretbar, Mindestabstände werden eingehalten und Raumnutzung lässt keine Konflikte erwarten; Auswirkungen auf den Vogelzug sind nicht er-

heblich, da es sich weder um ein Konzentrationsgebiet handelt noch eine Leitlinie für intensives Zugeschehen vorhanden ist;

- **Raumnutzungsuntersuchungen an Großvögeln**, insbesondere des Rotmilans, im Raum Moorsee-Meimersdorf 2014 für die Planung und Errichtung des interkommunalen Windparks Flintbek-Kiel, Bernd Koop, 2014
 - Erfassung von Brutstandorten und Durchführung von Raumnutzungsanalysen der Großvögel gemäß vom LLUR im Sommer 2013 aktualisierter Vorgaben
 - Ergebnis: Entfernung des Rotmilanhorstes zum Plangebiet von 3 km, Ackerflächen im Gebiet haben kaum Bedeutung als Nahrungshabitat, attraktive, höherwertige Nahrungsflächen liegen abgewandt von der Windparkfläche, von einer Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht auszugehen.

5 UMWELTBERICHT

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde im Zuge der Bauleitplanung den Umfang und den Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 Allgemeine Auswirkungen

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden und Landschaft bzw. Landschaftsbild. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch sind Auswirkungen auf die Funktionsbereiche „Wohnen“ und „Erholung“ zu unterscheiden. Das Wohnen unterliegt keiner weiteren Beeinträchtigung aufgrund der Tatsache, dass alle Mindestabstände eingehalten werden und hierdurch gewährleistet werden kann, dass geltende Grenzwerte der TA-Luft hinsichtlich Lärm und Schattenwurf nicht überschritten werden (Schall-, Schatten- und Lichtimmissionsgutachten zum Windpark Kiel-Flintbek, Lärmkontor, September 2014) . Auch hinsichtlich der „bedrängenden Wirkung“ der Windenergieanlagen kann aufgrund der großen Abstände zu Wohnbebauung keine erhebliche Einwirkungsintensität festgestellt werden.

Da es im Plangebiet bislang keine und im weiteren Umfeld der Nachbargemeinde Flintbek lediglich zwei kleine WEA mit geringer Fernwirkung gibt und der Bereich sehr ländlich geprägt ist, wird die Veränderung des Landschaftsbildes sehr deutlich wahrnehmbar sein. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft resultieren aus den weithin sichtbaren Masten und den rotierenden Rotorblättern. Aufgrund der geplanten Gesamthöhe der Anlagen von bis zu 200 Metern besteht zudem die Notwendigkeit einer Tages- und Nachtkennzeichnung, so dass die Anlagen hierdurch nochmals verstärkt in Erscheinung treten werden.

Das Gebiet liegt außerhalb eines beliebten, sich zwischen Meimersdorf und Moorsee erstreckenden Naherholungsgebietes mit ländlicher Prägung, hügeligem Relief und von Knicks gesäumten Wegen. Es weist keine überörtliche Bedeutung für Erholungsnutzung auf und Einschränkungen der Eignung für wohnungsnaher Erholung sind nicht zu erwarten, da die vorhandenen Wege weiterhin wie bisher genutzt werden können. Eine Vorbelastung der Erholungseignung ist hier auch bereits durch die südlich von Kiel-Meimersdorf verlaufende Hochspannungsleitung gegeben.

Es liegen faunistische Fachgutachten und eine artenschutzrechtliche Bewertung zu der Planung vor. Als wesentliche Erkenntnis kann hier festgehalten werden, dass das Vorhaben weder für die Fledermaus- noch für die Vogelpopulation eine besondere Gefährdung erwarten lässt.

6.2 Schattenwurf, Schall- und Lichtimmissionen

Die Überprüfung von speziellen umweltbezogenen Auswirkungen des geplanten Windparks auf den Menschen und seine Gesundheit erfolgte durch ein entsprechendes Gutachten (Lärmkontor, 2014) anhand der Parameter Schattenwurf, Schall- und Lichtimmissionen. Die Ergebnisse werden vom Gutachter wie folgt zusammengefasst (Lärmkontor, Hamburg 2014):

➤ **Periodischer Schattenwurf**

„Die Berechnungsergebnisse hinsichtlich der Verschattungssituation an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung durch periodischen Schattenwurf zeigen Konflikte auf. Die Richtwerte gemäß den LAI-Hinweisen werden an den meisten untersuchten Immissionsorten sowohl im Beurteilungszeitraum eines Jahres als auch im Beurteilungszeitraum eines Tages deutlich überschritten. Bei den Ergebnissen handelt es sich um die astronomisch maximal möglichen Verschattungszeiten. Meteorologisch wahrscheinlicher sind Verschattungszeiten, die deutlich unterhalb der Berechnungswerte liegen (üb-

licherweise 70% geringer). Hier wird als Minderungsmaßnahme der Einsatz einer strahlungs- oder zeitgesteuerten Abschaltautomatik vorgeschlagen.“

➤ **Schallschutz**

„Die schalltechnischen Auswirkungen des Windparks mit den geplanten Windkraftanlagen Nordex N 131/3000 (Prototyp mit max. Schall-Leistung von 104,5dB(A)) wurden ermittelt und gemäß der TA Lärm bewertet.

Bezüglich des Schallschutzes ergeben sich tagsüber keine Konflikte im Sinne der TA Lärm. Die schalltechnischen Auswirkungen des Windparks mit den geplanten Windenergieanlagen sind tagsüber als nicht relevant im Sinne der TA Lärm zu bewerten.

Nachts werden ohne Berücksichtigung einer Vorbelastung die maßgeblichen Immissionswerte der TA Lärm eingehalten. Bei der Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags von 2 dB(A) gemäß LAI-Hinweisen für die Messunsicherheit bei Prototypen werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur knapp eingehalten. Die schalltechnischen Auswirkungen des Windparks sind nachts jedoch als relevant im Sinne der TA-Lärm zu bewerten (Beurteilungspegel liegen an den Wohnhäusern nicht mehr als 6 dB(A) unter dem Richtwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete).

Das Nicht-Relevanzkriterium gemäß TA Lärm (6dB(A) unter dem Richtwert) kann an den relevanten Immissionsorten erfüllt werden, wenn eine maximale Schall-Leistung von 101 dB(A) je WEA nicht überschritten wird.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Infraschall von Windenergieanlagen auch im Nahbereich (100 – 250 m Entfernung) unterhalb der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt. Jedoch kann eine Belästigungswirkung nicht ausgeschlossen werden.“

➤ **Lichtimmissionen**

„Konfliktbehaftete optische Auswirkungen des Windparks durch Flugsicherheitsbefeuerung und durch Lichtreflexe (Disco- Effekt) sind nicht zu erwarten. Hierbei wird insbesondere auf den geltenden Stand der Technik verwiesen.“

➤ **Eiswurf**

„Hinsichtlich der möglichen Gefährdung durch Eiswurf ist festzustellen, dass keine Gebäude innerhalb des definierten 400 m Sicherheitskorridors liegen. Lediglich eine kurze Teilstrecke des Klein-Flintbeker-Weges (K 14) führt durch den Sicherheitskorridor. Als Schutzmaßnahme sollten die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik mit geeigneten Notab-

schaltautomatiken ... ausgestattet werden. Somit sind bezüglich Eiswurf keine Konflikte zu erwarten.“

7 PRÜFUNG UND ABWÄGUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Alternativen zur vorliegenden Planung existieren insofern nicht, als dass die Errichtung neuer Windenergieanlagen außerhalb der in der Fortschreibung der Regionalplanung ausgewiesenen Eignungsgebiete ausgeschlossen ist, wenn man von Kleinanlagen (bis 30m Höhe) und nicht raumbedeutsamen privilegierten Anlagen gem. § 35 BauGB (bis 70m Höhe) absieht. Die Gemeinde Flintbek kann demzufolge nur durch eine bestmögliche Ausnutzung des ausgewiesenen Eignungsgebietes ihr Bestreben umsetzen, im Gemeindegebiet Windenergieanlagen zu errichten. Eine Prüfung von Standortalternativen ist daher nicht erfolgt.

Die Betrachtung der „Nullvariante“ bezieht sich auf die Entwicklung des Raumes ohne Durchführung des geplanten Vorhabens. Es bliebe bei der Darstellung der Flächen als „landwirtschaftliche Flächen“. Diese befinden sich im Außenbereich und sind demzufolge nach § 35 BauGB zu beurteilen. Neben der Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung wären nur Vorhaben zulässig, denen keine öffentlichen Belange entgegenstehen und deren Erschließung gesichert ist. Grundsätzlich wären Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Fall auch über ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren möglich, allerdings ohne eine gezielte Steuerung der Standorte sowie einer Festlegung der Maximalhöhe und der Bündelung von Anlagen durch die Landeshauptstadt Kiel.

8 Kosten

Durch das Verfahren und die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 44 entstehen der Gemeinde Flintbek keine Kosten.

9 Flächenzusammenstellung

Flächengröße Plangebiet insgesamt:	11,7 ha
Erschließungsflächen:	0,1 ha
Flächen für die Landwirtschaft:	11,6 ha
Davon Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen:	2,1 ha

10 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 991 sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH) Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010, GVBl. S. 301, zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVBl. S. 225.)

Landesbauordnung Schleswig- Holstein (LBO SH) Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. S. 6) geändert am 9. März 2010 (GVOBl. S. 356) und am 17. Januar 2011 (GVOBl. S. 3)

Planzeichenverordnung (PlanZV) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Runderlass „**Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen**“ vom 26.11.2012, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503). Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S.721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S.880).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

11 Quellenverzeichnis

- Landesentwicklungsplan 2010, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Regionalplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde, Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus, Fortschreibung 2000 und Teilfortschreibung 2012
- Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung von 2000
- Landschaftsplan (Landeshauptstadt Kiel, 2000)
- Schall-, Schatten- und Lichtimmissionsgutachten zum Windpark Kiel – Flintbek, Lärmkontor, Hamburg 2014
- FFH-Vorprüfung vom Büro Heinzel & Gettner, Schönkirchen 2014
- Avifaunistisches Gutachten von Herrn Bernd Koop, Plön 2014
- Fledermaus-Gutachten vom Büro Bioplan, Neumünster 2014